

## SESSIONSBRIEF DEZEMBER 2020

### EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: zVg

**«Nach einer kurzen Phase der Besserung diesen Sommer steht das Kulturleben in der Schweiz seit Oktober grösstenteils wieder still.»**

«Stille Nacht» – leider passt der Titel des bekanntesten Weihnachtsliedes nur zu gut zur diesjährigen Weihnachtszeit. Nach einer kurzen Phase der Besserung diesen Sommer steht das Kulturleben in der Schweiz seit Oktober grösstenteils wieder still. Die Kulturbranche wird von der Corona-Pandemie schwer getroffen: Konzertlokale, Theater, Kinos, Clubs und andere Kulturstätten mussten schliessen. Für Künstlerinnen und Künstler gibt es kaum Auftrittsmöglichkeiten. Nun ist ein ganzer Wirtschaftszweig in seiner Existenz bedroht.

Die Verwertungsgesellschaften unter dem Dach von Swisscopyright setzen alles daran, dass unsere Mitglieder – Urheber, Interpretinnen, Verleger und Produzentinnen von Film, Theater, Tanz, Musik oder Literatur – gerade in dieser Zeit Urheberrechtseinnahmen erhalten. Einzelne Gesellschaften haben finanzielle Nothilfemassnahmen ergriffen, um die Künstlerinnen und Künstler bei Einnahmeausfällen zu unterstützen. Künstlerinnen und Veranstalter sitzen in dieser Krise im selben Boot. Die Verwertungsgesellschaften kommen Letzteren durch Anpassung der Zahlungsbedingungen soweit wie möglich entgegen.

«Wir leben in einem Land, in dem die Kultur keinen allzu hohen Stellenwert hat», sagt der Schweizer Rapper Stress in einem Interview auf Seite 4 dieses Sessionsbriefes. Wir appellieren an Sie, als Parlamentarierin und Parlamentarier: Messen Sie dem Kulturschaffen die nötige Bedeutung zu. Schaffen Sie Rahmenbedingungen, die den Kulturschaffenden ein Überleben ermöglichen. Das beginnende Kultursterben hätte fatale Auswirkungen. Kino, Konzerte, Opern, Theater oder das Tanzen in Clubs bedeuten Leben und Wohlbefinden für uns alle. Es geht zudem um eine Branche, die mit über 60'000 Unternehmen in der Schweiz jährlich 15 Milliarden Franken Umsatz macht. Es braucht rasche und unkomplizierte Hilfe für die Kulturschaffenden, damit sie die Corona-Krise überleben und wir auch in Zukunft ein vielfältiges Kulturleben geniessen können.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Valentin Blank  
Geschäftsführer SUISSIMAGE

## COVID-19: FÜR KULTURSCHAFFENDE STEHT VIEL AUF DEM SPIEL

**Die Kulturschaffenden sind von der Corona Krise schwerst betroffen. Was in der zweiten Welle als «Lockdown light» bezeichnet wird, bringt viele Akteure des Kultursektors in Existenznöte. Verwertungsgesellschaften sind gemeinsam mit der Politik gefordert, ein Kultursterben zu verhindern.**

Seit dem 29. Oktober steht das Kulturleben wieder grösstenteils still. Künstlerinnen, Künstler, Club- und Kinobetreiber sowie Konzert- und Eventveranstalter haben kaum die Möglichkeit, ihre Arbeit auszuüben. Betroffen ist eine Branche mit mehr als 63 000 Unternehmen, über 300 000 Angestellten und einem Jahresumsatz von 15 Milliarden Franken oder 2,1% des BIP<sup>1</sup>. Die Kulturstätten – Theater, Opern, Konzertlokale oder Clubs – haben seit dem ersten Lockdown im Frühling alles daran gesetzt, Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen, damit Aufführungen, Konzerte, Partys und andere Veranstaltungen stattfinden können. Trotzdem treffen sie nun – anders als beispielsweise Geschäfte oder Einkaufszentren – die am 28. Oktober vom Bundesrat verkündeten Massnahmen zur Eindämmung von Corona erneut unmittelbar.

### **Verteilung der Urheberrechtseinnahmen wichtiger als je zuvor**

Für die Kulturschaffenden und damit auch die Mitglieder der Schweizer Verwertungsgesellschaften – Urheberinnen, Verleger, Interpretinnen oder Produzenten – sind die zweite Welle und die damit verbundenen Massnahmen zunehmend kritisch.

Die Verwertungsgesellschaften reagieren auf diese Krise und engagieren sich auf verschiedenen Ebenen, um die Kulturschaffenden zu unterstützen. Gerade in der jetzigen Situation ist es enorm wichtig, dass sie die Verteilung der Urheberrechtsentschädigungen aus vergangenen Nutzungen an ihre Mitglieder sicherstellen. Damit erhalten die Kulturschaffenden immer noch einen Teil ihres Auskommens, auch wenn derzeit ihre Auftrittsmöglichkeiten und Engagements wegfallen. Hinzu kommen finanzielle Unterstützungsleistungen, die verschiedene Verwertungsgesellschaften – teils dank entsprechend geöffneter Mittel in Stiftungen – ihren Mitgliedern anbieten. Auch viele Kunden, die Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke, haben zu

kämpfen. Verwertungsgesellschaften bemühen sich auch hier, möglichst kulant zu sein.

Nun machen die Urheberrechtseinnahmen für viele Kulturschaffende lediglich einen Teil ihres Einkommens aus. Für viele Kulturschaffende sind Auftritte am Wichtigsten – doch dies war und ist seit diesem Frühjahr für viele kaum mehr möglich. Das Ergebnis führt zu prekären finanziellen Engpässen, nicht nur für Künstlerinnen und Künstler, sondern auch für Veranstaltungsfirmen.

Während andere Branchen umgehend Hilfe erhalten haben bzw. ihren Betrieb aufrechterhalten konnten, tut man sich in der Schweiz mit der Kulturbranche schwer. Die Menschen können sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen etwa in Einkaufszentren und Läden über längere Zeit auf engstem Raum aufhalten. In dieser Branche funktionieren die Sicherheits- und Hygienemassnahmen – genauso wie in Clubs und an Konzerten, die aufwändig erstellte Schutzkonzepte erarbeitet haben. Und doch gehören Veranstalter wie bereits im Frühjahr zu den Ersten, die Ende Oktober von den Einschränkungen betroffen waren. Und sie werden auch unter den Letzten sein, die wieder unter normalen Bedingungen werden arbeiten können.

Es braucht griffige Massnahmen, um die Covid-19-Pandemie einzudämmen. Schwer verständlich ist, warum für verschiedene Wirtschaftszweige unterschiedliche Massstäbe gelten.

Die Schweizer Verwertungsgesellschaften fordern, dass die Kulturschaffenden in der aktuellen Situation rasch und unkompliziert Hilfe erhalten und die Einschränkungen im Lichte der für andere Branchen geltenden Vorgaben überprüft werden. Es darf nicht sein, dass Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Coronakrise nicht arbeiten können, auf der anderen Seite aber für ihre Ausfälle nicht entschädigt werden. Auch müssen Kulturstätten, die derzeit ihren Betrieb nicht aufrechterhalten dürfen oder können, finanziell unterstützt werden, um Schliessungen zu vermeiden.

<sup>1</sup>Quelle: «Die Kulturwirtschaft in der Schweiz. Kulturbetriebe und Kulturschaffende», Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2020.

**«Schwer verständlich ist, warum für verschiedene Wirtschaftszweige unterschiedliche Massstäbe gelten.»**

## KEINE UNNÖTIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHREN VORSCHREIBEN

**Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke erhalten von den Verwertungsgesellschaften Lizenzen rasch und effizient aus einer Hand. Die Revision der Zivilprozessordnung gefährdet den Ablauf.**

Wer in der Schweiz Filme, TV, Fotografien, Musik oder literarische Werke ausserhalb des privaten Rahmens nutzen möchte, muss lediglich eine Lizenz von einer der fünf Verwertungsgesellschaften – ProLitteris, SSA, SUISA, SUISS-IMAGE und SWISSPERFORM – erwerben. Dank der kollektiven Verwertung erhält man so aus einer Hand Zugang zum fast gesamten künstlerischen Schaffen. Und die Urheber, Produzentinnen, Verleger oder Interpretinnen dieser Werke erhalten die Entschädigung für diese Nutzung von ihren Verwertungsgesellschaften. Die Nutzer müssen also nicht mit jedem einzelnen Künstler verhandeln, ob und zu welchen Konditionen sie dessen Werke verwenden dürfen.

Die kollektive Verwertung ist meist der einfachste Weg, um künstlerische Werke verwenden zu können und als Kulturschaffender für die Nutzung rasch und sicher entschädigt zu werden. Eine individuelle Verwertung wäre kaum umzusetzen, die Verwertungsgesellschaften hingegen wickeln dies sicher und zuverlässig ab.

Je effizienter die Verwertungsgesellschaften arbeiten und je tiefer dadurch deren Verwaltungskosten sind, desto mehr Geld erhalten die Künstlerinnen und Künstler.

### **Revision Zivilprozessordnung (ZPO) – weiterhin direkte Klageeinleitung für tarifliche Vergütungen**

Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) würden unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen. Im Bereich der Urheberrechte droht ein **Zwang zum Schlichtungsverfahren**. Ginge es nach dem Bundesrat, würden «vereinfachte» Schlichtungsverfahren inskünftig auch für Verwertungsgesellschaften gelten. Dies wäre widersprüchlich. Denn die Verwertungsgesellschaften hätten oft im Schlichtungsverfahren gar keinen Einigungsspielraum. Ihre vorberatende Rechtskommission (RK-S) hat die Detailberatung des Geschäftes aufgenommen. Bitte folgen Sie in den weiteren Beratungen

dem Vorentwurf des Bundesrates vom 2.3.2018 (neuer Art. 198 Abs. 2 ZPO). Basierend darauf hätte die klagende Partei ein **Wahlrecht** zwischen Schlichtungsverfahren und **direkter Klageeinleitung beim Gericht**.

Schlichtungen sind normalerweise wertvoll, und die Stärkung des Schlichtungsverfahrens ist ein berechtigtes Ziel der ZPO-Revision. Eine Ausnahme bilden in der Regel die Vergütungen im Urheberrecht: **Für uns Verwertungsgesellschaften darf oft eine Schlichtung gar keine Wirkung entfalten**, da die Verwertungsgesellschaften laut Urheberrechtsgesetz zur Gleichbehandlung aller Nutzer gezwungen sind. Deren Mitarbeitende und Rechtsanwälte müssten in allen Kantonen aufwändige Schlichtungssitzungen durchlaufen, obwohl die **tariflichen Vergütungen verbindlich und ohne Alternative** sind. Im Vorfeld solcher Klagen werden bereits mehrfache Abmahnungen verschickt und Erläuterungen geleistet; die geschuldeten Vergütungen bestimmen sich nach präzisen Kriterien und Verfahren, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt worden sind.

Zwingende Schlichtungen für Urheberrechtsvergütungen würden nicht zuletzt die Erledigungsquote der Friedensrichterämter deutlich verschlechtern. In all diesen Fällen bleiben die Verwertungsgesellschaften rechtlich und faktisch gezwungen, gegen säumige Schuldner den Gerichtsweg zu beschreiten. Für hunderte Klagen, die heute professionell von den Gerichten erledigt werden, würde man ein **aussichtsloses Schlichtungsverfahren mit Erledigungsquote null** durchlaufen.

Wir ersuchen Sie, Art. 199 Abs. 3 so anzupassen:

#### **Art. 199 Abs. 3**

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d-i sowie den Artikeln 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen. Gleiches gilt für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben **n-a und c**, wenn der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt.

**«Im Bereich der Urheberrechte droht ein Zwang zum Schlichtungsverfahren.»**

## «WIR LEBEN IN EINEM LAND, IN DEM DIE KULTUR KEINEN ALLZU HOHEN STELLENWERT HAT»

Was bedeutet die Covid-19-Krise für die Kulturschaffenden? Wir haben beim Schweizer Rapper Stress nachgefragt.



Foto: Cyril Matter

### Wie erleben Sie als Künstler die aktuelle Situation?

Ich denke, es ist wichtig, sich auf die Dinge zu konzentrieren, die man beeinflussen kann, und sich nicht mit allen anderen Dingen zu verzetteln. Wir leben in einer unsicheren Zeit, in der sich alles ständig ändert. Wir müssen uns auf die Dinge konzentrieren, die wir selber steuern können, wie Kreativität und künstlerische Arbeit.

### Im Moment ist es für Künstler kaum möglich, aufzutreten. Wie gehen Sie damit um?

Wir müssen diese Zeit nutzen, um neue Musik zu schaffen. Für all die Menschen, die in diesem Geschäft tätig sind, wie Musiker oder Tontechniker, ist es natürlich schwierig, wenn keine Konzerte möglich sind. Sie haben quasi einen Stopp für ihre Arbeit. Ich habe das Glück, meine Kreativität nutzen und einsetzen zu können.

### Wie empfinden Sie die Unterstützung für Künstler durch staatliche Stellen?

Es gibt Unterstützung. Nur ist es manchmal nicht klar, wie man sie bekommen kann – besonders für jüngere Künstler, die das Business noch nicht so gut kennen. Jeder ist um sein eigenes Überleben besorgt, aber es ist wichtig, sich darüber zu informieren, wo man Hilfe bekommen kann.

Wir leben in einem Land, in dem die Kultur keinen allzu hohen Stellenwert hat – im Gegensatz zum Sport oder Banken. Es ist für die Künstler wichtig, mit Politikern zu sprechen. Die Kultur ist ein wichtiger Bestandteil unseres Wohlbefindens. Wenn wir auch in Zukunft ein gewisses Wohlbefinden haben wollen, darf man die Menschen, die Teil dieser Kulturbranche sind, nicht vergessen. Wenn wir die Kultur sterben lassen, beeinträchtigt das auch das zukünftige Wohlergehen.

Der Rapper Stress gehört zu den erfolgreichsten Schweizer Komponisten und Interpreten. Seine Alben und Singles wurden mehrfach mit Gold und Platin ausgezeichnet. Und mit 9 Swiss Music Awards führt er die Liste der Preisträgerinnen und Preisträger an.

## ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee  
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich  
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch